

# ANTRAG

## Interfraktionell

### Gegenstand:

Weitere Anwendung der Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995 bei kommunalen Vorhaben

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen,

1. die Landeshauptstadt verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung
  - a) bei allen eigenen Vorhaben,
  - b) bei Vorhaben Dritter auf kommunalen Flächen sowie
  - c) bei Vorhaben kommunaler Eigenbetriebe und Gesellschaften, in denen die LH Dresden Mehrheitseigner ist, bzw. auf von diesen verwalteten Flächendie Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995<sup>1</sup> ohne die Einschränkungen des 2010 geänderten SächsNatSchG anzuwenden.  
Entsprechend gilt der Schutz für alle darin benannten Gehölze - unabhängig davon, ob es sich um mit Gebäuden bebaute Grundstücke handelt oder nicht.  
Ersatzpflanzungen sind entsprechend der Anlage dieser Gehölzschutzsatzung zu beauftragen.

### Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	beratend

<sup>1</sup> Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14. September 1995, geändert durch die Änderungssatzung vom 25. November 1999 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999)

Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

Trotz der hohen Wertschätzung für städtisches Grün kommt es immer wieder zu Interessenkonflikten – gerade im Zusammenhang mit Bauvorhaben von Um- bis Neubau, Hoch- und Tiefbau.

Städte und Gemeinden erlassen zur Vermeidung bzw. Regelung derartiger Konfliktsituationen Baumschutzsatzungen als Rechtsnormen. Diese schreiben für Grundstückseigentümer – also auch die Kommune selbst - die Voraussetzungen fest, unter denen sie Bäume auf ihrem Grundstück fällen dürfen und ermöglichen zugleich dem Eigentümer, auf ein breites und fundiertes Beratungsangebot des kommunalen Umweltamtes rund um den Baum zurückzugreifen. Mit diesen Mittel soll vor allem der für das Stadtbild und Stadtklima wichtige ausgewachsene Gehölzbestand geschützt werden. Die gesetzliche Grundlage für die kommunalen Baumschutzsatzungen stellt in Sachsen das Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) dar. §22 SächsNatSchG ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen.

2010 wurde der kommunale Baumschutz mit der Änderung des SächsNatSchG beschnitten. Seitdem ist auf bebauten Grundstücken ein Fällen von Bäumen bis zu 1m Stammumfang ohne Genehmigung und ohne Verpflichtung zur Ersatzpflanzung möglich. Die Folgen sind spürbar: Die Fällungen auf Privatgrundstücken haben zugenommen, v.a. die besonders wertvollen älteren Bäume werden gefällt. Auffällig sind auch die Fällungen auf Grundstücken, die vom Bauträger für eine künftige Bebauung vorgesehen sind. Potenziert wird die Fehlentwicklung durch den Quasi-Wegfall der Ersatzleistungen. Für gefällte Gehölze auf bebauten Grundstücken unter 1m Stammumfang muss kein Ersatz mehr geleistet werden. Im Zeitraum Januar bis August der Jahre 2008 und 2009 wurden im Mittel 2.344 Gehölze als Ersatzpflanzungen beauftragt. Im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres 2011 verringerte sich die Anzahl um 75 % auf 576 Gehölze.<sup>2</sup> Mit einer verstärkten freiwilligen Ersatzpflanzung ist nach den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich Auflagenerfüllung nicht zu rechnen.<sup>3</sup> Die Erfahrungen der Stadt Göritz, die bereits 2003 ihre Gehölzschutzsatzung aufgehoben hat und dies nach unmittelbarem, kollektivem Erleben der Folgen im Jahre 2008 wieder einführt, zeigen zudem, dass die mit der Gesetzgebung ausgedrückte politische Abwertung des Großgrüns lang anhaltende Spuren hinterlässt.

Um so wichtiger ist es, das die Kommune selbst durch ihren sorgsamen Umgang mit dem öffentlichen Baumbestand eine Werteorientierung für den privaten Baumeigentümer bietet. Die Stadt hat hier Spielräume, die sie bisher nicht nutzt. So wendet die LH Dresden derzeit bei eigenen Bauvorhaben bzw. Bauvorhaben auf eigenen Grundstücken auch die neue Gesetzeslage an, obwohl sie die Möglichkeiten hätte, sich selbst auf Anwendung der älteren Satzung zu verpflichten. Die Folge: allein für die Bauvorhaben Curie-Gymnasium, Freibad Cotta, Sporthalle 56. MS, Sporthalle und MS Weißig, 70. und 81. GS sowie Sporthalle Drei-

<sup>2</sup> Antwort auf AF 1236/11, Nr. 18

<sup>3</sup> Ebd.

königsschule fallen nur noch 75 zur Fällungen vorgesehene Gehölze unter die Satzung, für die 192 Ersatzaufgaben zur Pflanzung gegenüberstehen. Für weitere 241 Fällungen besteht keine Verpflichtung zum Ersatz und wird entsprechend auch nicht beauftragt. Es wären ca. 360 Bäume<sup>4</sup>. Gegenüber Dritten, die Baumaßnahmen auf kommunalem Grund ausführen, wird seitens der Stadt ebenfalls nach neuer Satzung gehandelt.

Dabei weiß die LH Dresden um die Bedeutung innerstädtischen Grüns. So hat(te) sie das Ziel, – fachlich untersetzt durch ein Straßenbaumkonzept – den Straßenbaumbestand bis 2035 auf 77.400 zu erhöhen und so auch insgesamt die Durchgrünung der Stadt zu verbessern. Inzwischen kann die Ergänzung im Straßenbaumbestand kaum mehr die Verluste in den anderen innerstädtischen Bereichen ausgleichen. Auch sind aufgrund fehlender Ersatzleistungsverpflichtungen weit weniger Gelder verfügbar, als für die Umsetzung des Konzeptes nötig wären. Statt der 1300 Bäume, die jährlich gepflanzt werden müssten, konnten 2010 gerade 825 und 2011 noch 690 gepflanzt werden. In diesem Jahr werden es wohl nicht mehr als 350 Bäume.

Aufgrund all dessen ist es nötig, dem Gehölzschutz politisch wieder einen höheren Stellenwert zu geben, wo dies gesetzlich möglich ist. Indem die LH Dresden sich verpflichtet, bei allen eigenen Vorhaben, bei Vorhaben Dritter auf kommunalen Flächen sowie bei Vorhaben kommunaler Eigenbetriebe und Gesellschaften die Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995<sup>5</sup> ohne die Einschränkungen des 2010 geänderten SächsNatSchG anzuwenden, wären grundsätzlich wieder

- d) alle Laub- und Nadelbäume, einschließlich Nussbäume und Straßenobstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
  - e) alle Obstbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
  - f) alle Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume (z. B. Rhododendron, Eibe, Kornelkirsche, Haselnuss), wenn diese einen Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 5 m aufweisen,
  - g) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m
  - h) sowie alle Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang
- geschützt. Sind dennoch Fällungen nötig oder Abgänge infolge der Baumaßnahmen zu verzeichnen, sind hierfür wieder entsprechende Ersatzpflanzungen orts- und zeitnah zu tätigen.

### **Kosten**

Durch die Verpflichtung zur sorgsameren Abwägung von Erhalt resp. Integration des Bestandes in die Grün-/Freiraumplanung und Neupflanzungen kann das Vermögen an Grünbestand erhalten werden. Durch die Anwendung der Anlage der Gehölzschutzsatzung vom 16. Juni 1995 können Ersatzpflanzungen für eine größere Anzahl Gehölze beauftragt werden. Bei städtischen Baumaßnahmen sollten diese Mehrkosten innerhalb des Budgets für die jeweilige Freiraumplanung ausgleichbar sein.

Jens Hoffsommer  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Peter Lames  
SPD-Fraktion

André Schollbach  
Fraktion DIE LINKE

---

<sup>4</sup> Antwort auf AF 1439/12, Nr. 4 + Anhang

<sup>5</sup> Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14. September 1995, geändert durch die Änderungssatzung vom 25. November 1999 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999)